

# RS Vwgh 1998/12/21 98/17/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1998

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236;

GEG §9 Abs2;

## Rechtssatz

Voraussetzung für die persönliche Unbilligkeit ist, daß die besondere Härte gerade durch die Einhebung verursacht oder entscheidend mitverursacht wird (Hinweis E 21.12.1989, 89/14/0196 zu § 236 BAO; im konkreten Fall führt allein die Einhebung der Gebühr weder zur Notwendigkeit, auf das Liegenschaftsvermögen zu greifen, noch wäre der Nachlaßwerber ohne Einhebung der Gebühr in der Lage, die seinen Angaben nach anfallenden Kanalkosten und Hausreparaturkosten ohne Gefährdung seines Unterhalts oder der Substanz des Liegenschaftsvermögens zu bestreiten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998170180.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)